

Königl. Staatsregierung sich dahin geeinigt, anstatt der Bestimmungen des § 19 der Vorlage der hohen Ersten Kammer die nachstehenden Sätze zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten:

„§ 19.

Wahlrecht der Schulgemeinden.

Jede Schulgemeinde, welche bei Erledigung einer Schulstelle seit mindestens fünf Jahren keinen Staatszuschuß für ihre einfachen, mittleren und höheren Volksschulen bezogen hat (vergl. § 7 letztes Alinea), ist in der nachstehenden Weise zur Wahl ihrer Lehrer berechtigt:

a) Diejenigen Schulgemeinden, denen schon jetzt die Collatur über ihre Schulstellen zusteht, besetzen dieselben nach freier Wahl, welche in ihrem Namen durch den Schulvorstand ausgeübt wird (vergl. § 19 B).

b) Diejenigen Schulgemeinden, in welchen das Besetzungsrecht der Staatsbehörde, einem Stadtrathe, einer Corporation, oder einem andern Collator bisher zustand, haben die freie Wahl unter drei ihnen vom Collator vorzuschlagenden Candidaten (vergl. § 19 B).

Die Besetzung der Stellen in denjenigen Schulgemeinden, welchen zwar die Collatur zusteht, welche aber innerhalb der letzten fünf Jahre Staatszuschuß für ihre einfachen, mittleren oder höheren Volksschulen bezogen haben, erfolgt in diesem einzelnen Falle durch die oberste Schulbehörde.

Die Collatur über diejenigen Schulstellen, welche künftig aus den Mitteln der Schulgemeinde neu errichtet werden, steht in den bisher schon collaturberechtigten Städten, welche die revidirte Städteordnung angenommen haben, den Stadträthen nach Maßgabe des Alinea 1 lit. b, in den übrigen Orten dagegen den Schulgemeinden zu, dasern diese zeither schon die Collatur über sämtliche Lehrerstellen des Ortes ausgeübt haben oder an deren gesammten Volksschulen mindestens 20 Lehrer angestellt sind. So lange diese Lehrerzahl noch nicht erreicht ist, werden sämtliche neugegründete Stellen von der obersten Schulbehörde in der § 19 B sub 3 bezeichneten Weise besetzt.

§ 19 B.

Besetzungsverfahren.

Für das Besetzungsverfahren einer Schulstelle gelten folgende Bestimmungen:

1. In den in § 10 sub a bezeichneten Fällen hat der Schulvorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung der Stelle an, den Gewählten dem Bezirksschulinspector zu präsentiren oder innerhalb derselben Frist die zur Veranstaltung von Amtsproben Aussersehen dem Bezirksschulinspector zu benennen, unmittelbar nach Abhaltung der letzten Probe aber sich über die getroffene Wahl zu erklären.

2. In den in § 19 sub b gedachten Fällen erfolgt die Besetzung einer erledigten Schulstelle in der Weise, daß der Collator binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber vorschlägt und gleichzeitig beim Bezirksschulinspector beantragt, mit denselben am Schulorte vor der Schulgemeinde eine Probe zu veranstalten.

Kann der Collator nicht drei Bewerber vorschlagen und ist nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den

sowohl der Collator, als auch der Schulvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Betheiligung des Collators und des Schulvorstandes von der obersten Schulbehörde besetzt.

Lehnt der Schulvorstand alle vom Collator vorgeschlagenen als ungeeignet ab, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die oberste Schulbehörde über, welche die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Collators und des Schulvorstandes besetzt.

3. Bei jeder Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde schlägt diese dem Schulvorstand drei Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, vor, und überläßt ihm die Wahl unter diesen.

4. Den zur Probe Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulkasse zu erstatten und ist ein Verzicht hierauf nicht statthaft; doch kann der Schulvorstand auf die Probe verzichten, wenn er vor derselben einen der Vorgeschlagenen wählt oder dem Collator die freie Wahl überläßt.

Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstandes vor der getroffenen Wahl einzuholen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die vorgesetzten Behörden.

Unterläßt der Schulvorstand, über die getroffene Wahl spätestens 3 Tage nach der letzten Probe sich zu erklären, so hat der Collator das Recht, einen der von ihm Vorgeschlagenen für die betreffende Stelle selbständig zu designiren.

Macht ein Collator innerhalb der nächsten vier Wochen nach Erledigung einer Schulstelle von dem ihm zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Collators für den vorliegenden Besetzungsfall ohne Weiteres auf die oberste Schulbehörde über, sofern nicht auf rechtzeitiges Ansuchen die Frist dispensationsweise verlängert worden ist.

Der vom Collator oder der Schulgemeinde designirte Bewerber wird vom Bezirksschulinspector der obersten Schulbehörde präsentirt, von dieser confirmirt und sodann von dem Bezirksschulinspector unter Aushändigung der Confirmationsurkunde verpflichtet, auch von ihm oder in seinem Auftrage vom Ortsschulinspector, beziehentlich Director in das Amt eingewiesen.

5. Vicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Betheiligung des Schulvorstandes und des Collators."

Zur Erläuterung sei hierzu Folgendes bemerkt:

In Absatz 1 und 2 des § 19 werden die bereits vorhandenen Schulstellen getroffen. Wird eine solche in einer Schulgemeinde erledigt, welche seit fünf Jahren keinen Staatszuschuß bezogen hat, so soll die Schulgemeinde berechtigt sein, dann, wenn ihr schon jetzt die Collatur über ihre Schulstellen zusteht, ganz frei (Alinea 1a), in dem Falle dagegen, daß die Collatur nicht der Schulgemeinde, sondern einem anderen Collator bisher zustand, aus den von diesen vorzuschlagenden drei Candidaten zu wählen und die Stelle zu besetzen (Alinea 1b).

Hat jedoch eine Schulgemeinde in den letzten fünf Jahren Staatszuschüsse für ihre einfachen, mittleren und höheren Volksschulen bezogen, so soll, wenn sie auch col-